Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 675/2026
Schwyz, 15. September 2026 / jh

Teilrevision kantonales Waldgesetz
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 12. Februar 2025 die Motion M 11/24 erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Anpassung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, SRSZ 313.110) vorzunehmen. Neu sollen für das gesamte Kantonsgebiet der bisherige dynamische Waldbegriff abgelöst und statische Waldgrenzen ausgeschieden werden.

Im Zuge dieser Teilrevision wurde die geltende kantonale Waldgesetzgebung überprüft. Mit Ausnahme einer geringfügigen Anpassung an der Gliederung wurde zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Anpassungsbedarf geortet.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage nimmt das Anliegen der Motion direkt auf und regelt die Ausscheidung statischer Waldgrenzen für das gesamte Kantonsgebiet. Die Zuständigkeit für diese Waldfeststellungen soll wie bisher beim zuständigen Amt (Amt für Wald und Natur [AWN]) angesiedelt werden.

Die Ausscheidung der flächendeckenden statischen Waldgrenzen soll gemeinde- oder gebietsweise geschehen. Nach Möglichkeit sollen diese Arbeiten mit der Revision der Nutzungsplanung koordiniert werden. In Anlehnung an den raumplanerischen Nachführungszyklus wird somit von einer Projektdauer von rund 15 Jahren ausgegangen.

Bis zum Abschluss der Waldfeststellungen kann auch weiterhin projektbezogen die Notwendigkeit nach vorgelagerten Einzelwaldfeststellungen gegeben sein. Nach Möglichkeit sollen diese jedoch mit der Gesamtausscheidung im betroffenen Gebiet koordiniert werden.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage wurde vom 20. April 2026 bis 20. Juli 2026 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Insgesamt sind 40 Rückmeldungen zur Vorlage eingegangen. Die Hälfte der Vernehmlasser begrüsst den Systemwechsel von dynamischen hin zu flächendeckend statischen Waldgrenzen. Ein nur geringfügig kleinerer Anteil lehnt diesen ab.

Ablehnend zur Teilrevision haben sich sämtliche vernehmlassenden Waldeigentümer, Wald Schwyz, der Verband der Schwyzer Korporationen sowie ein Teil der Gemeinden geäussert. Weitere Gemeinden sowie der Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke lehnen den Systemwechsel nicht pauschal ab, stellen sich jedoch die Frage, ob eine flächendeckende Ausscheidung statischer Waldgrenzen zweck- und verhältnismässig sei. Von den politischen Parteien lehnen die SP sowie die Grünliberalen die Revision ab. Befürwortet wird der Systemwechsel durch die landwirtschaftsnahen Verbände und eine Mehrheit der Gemeinden. Von den Parteien befürworten die SVP, die FDP sowie die Mitte die Vorlage.

Neben der generellen Frage, ob im Kanton Schwyz zukünftig auch ausserhalb der Bauzonen statische Waldgrenzen ausgeschieden werden sollen, wurde die Frage, ob eine solche Ausscheidung auch im Sömmerungsgebiet sinnvoll ist, mehrfach thematisiert. Insgesamt sind sich die Rückmeldungen über weite Teile einig, dass die Festlegung statischer Waldgrenzen im Sömmerungsgebiet eine besondere Herausforderung darstellt. Es wird auch die Sinnhaftigkeit der Festlegung der oberen Waldgrenze infrage gestellt, da sich der Wald durch die Klimaerwärmung potenziell auf natürliche Weise nach oben ausdehnen wird. Uneinig sind sich die Vernehmlasser, ob aus diesem Grund auf eine Ausscheidung im Sömmerungsgebiet verzichtet werden soll oder nicht. Teilweise wurde auch gefordert, die Sömmerungsgebiete nachgelagert zur landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse mit einer gewissen Unschärfe auszuscheiden. Aufgrund der gemischten Rückmeldungen wurde entschieden, die Behandlung der Sömmerungsgebiete nicht pauschal, sondern lediglich auf Antrag der Grundeigentümer durchzuführen.

Die vorgesehene Koordination der Waldfeststellungen mit den Nutzungsplanverfahren löste insbesondere bei den Gemeinden teilweise Befürchtungen aus, dass dadurch Verzögerungen und erhöhte Kosten für die Nutzungsplanungen oder sogar eine Verschiebung der Verantwortung der Waldfeststellung hin zu den kommunalen Behörden entstehen könnten. Dabei zeigte sich, dass dieser Teil der Vorlage teilweise anders interpretiert wurde, als er gedacht war. Die entsprechenden Passagen im Erläuterungsbericht wurden daher ergänzt.

Betreffend die konkrete Umsetzung wird weitgehend begrüsst, dass diese gemeinde- respektive gebietsweise erfolgen soll. Gegen das geplante Vorgehen, mit Erarbeitung eines ersten Entwurfs mittels Methoden der Fernerkundung durch einen externen Dienstleister und ohne flächendeckende Verifikation im Feld, sind wenig Einwände eingegangen. Einzelne Vernehmlasser stellen sich jedoch auf den Standpunkt, dass die Waldgrenzen durch die Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie teilweise der Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet bereits hinreichend überprüft worden seien und lediglich eine rechtliche Sicherung dieses Zustands erforderlich sei. Für die rechtliche Sicherung der Waldgrenzen wurde teilweise gefordert, diese in einem Waldgrenzenplan festzuhalten.

Vereinzelt wurde auch eine Frist für die Umsetzung gefordert. Als angemessen wurden durch diese Vernehmlasser Fristen zwischen vier und fünfzehn Jahren erachtet.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Waldfeststellungen

Der Paragraf wurde vollständig erneuert, um den Anliegen der Motion M 11/24 zu entsprechen. Der bisherige Abs. 1 wurde unverändert in § 4a Abs. 1 integriert, da es sich dabei um eine Verfahrensanweisung handelt. Da sich § 4 neu nur noch auf Waldfeststellungen bezieht, wurde der Titel entsprechend angepasst.
Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden mit der neuen Regelung hinfällig, da zukünftig weder Waldfeststellungen auf Antrag noch eine Bezeichnung von Gebieten mit statischen Waldgrenzen im Richtplan erforderlich sind.

Abs. 1 des erneuerten § 4 legt den Grundsatz für die flächendeckende Ausscheidung statischer Waldgrenzen. Damit wird auch dem Ergebnis der kantonsrätlichen Debatte vollumfänglich Rechnung getragen und der statische Waldbegriff uneingeschränkt eingeführt. Als Ergebnis dieser Abgrenzung zwischen Wald und weiteren Gebieten gelten neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) nicht als Wald. Damit können diese zukünftig nach Wunsch und in Verantwortung der jeweiligen Eigentümer ohne waldrechtliche Bewilligung wieder entfernt werden.

Aufgrund der teilweise kritischen Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde die Vorlage angepasst, sodass statische Waldgrenzen im Sömmerungsgebiet nur noch auf Antrag der Grundeigentümer ausgeschieden werden sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass in diesen Gebieten nur noch da vom bisher dynamischen Waldbegriff abgewichen wird, wo es aus Sicht der betroffenen Eigentümer erforderlich ist. Da sich insbesondere die grossen Land- und Waldeigentümer im Rahmen der Vernehmlassung kritisch zur Ausscheidung statischer Waldgrenzen im Sömmerungsgebiet geäussert haben, ist davon auszugehen, dass mit dieser Änderung einerseits eine gewisse Reduktion des Aufwands erreicht werden kann und andererseits den Bedenken der direkt betroffenen Eigentümer Rechnung getragen wird.

Die Ausscheidung statischer Waldgrenzen im Sömmerungsgebiet soll nur auf Antrag der Grundeigentümer erfolgen. Die Kosten sollen aber dennoch vollumfänglich durch den Kanton getragen werden. So kann sichergestellt werden, dass auf eine gewünschte Ausscheidung nicht aufgrund von finanziellen Kriterien verzichtet werden muss.

Da die Ausscheidung über weite Teile durch externe Dienstleister bearbeitet werden soll, ist sicherzustellen, dass auch im Sömmerungsgebiet beziehungsweise bei der Ausscheidung auf Antrag der Grundeigentümer eine Konzentration der Anfragen sichergestellt werden kann. Würden diese über eine längere Zeit laufend beantragt werden können, würden Aufwand und Kosten für die Bearbeitung der Gesuche unverhältnismässig steigen. Die freiwillige Ausscheidung statischer Waldgrenzen im Sömmerungsgebiet soll darum einem Nachführungsturnus unterstellt werden. Somit kann sichergestellt werden, dass auch bei späteren Grundeigentümerwechseln oder veränderten Situationen eine Festlegung der Waldgrenze möglich bleibt, diese jedoch im Rahmen grösserer Revisionen umgesetzt werden kann. Der Regierungsrat wird daher damit beauftragt, dies in der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz zu regeln.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Vorgabe wird direkt beim zuständigen kantonalen Amt (AWN) angesiedelt. Die konkrete Umsetzung, wie auch die Details des Verfahrens, sollen wie bisher in den Richtlinien Waldfeststellung des AWN geregelt werden. Dieses Instrument hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt, um die Rahmenbedingungen der Waldfeststellungen einerseits transparent aufzuzeigen und andererseits die nötige Flexibilität sicherzustellen, damit neu auftauchende Fragestellungen umgehend geregelt werden können.

Da es sich bei Waldfeststellungsverfahren um ein Verfahren zur Erhebung von Tatsachen handelt und somit keine Interessenabwägung stattfindet, ist die Zuständigkeit direkt bei der entsprechenden Fachstelle anzusiedeln. Eine politische Würdigung der erhobenen Fakten ist aufgrund der verfahrensbedingt fehlenden Interessenabwägung weder erforderlich noch möglich.

§ 4 Abs. 2 legt fest, dass die Ausscheidung der statischen Waldgrenzen gemeinde- oder gebietsweise erfolgen soll. Aufgrund des erwarteten erheblichen Aufwands für die Erhebung, Festlegung und Verfügung der statischen Waldgrenzen muss der Prozess in kleinere Einheiten aufgeteilt werden. Damit ist auch ein zeitnaher Abschluss des Prozesses im jeweiligen Gebiet möglich.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe erscheint es sinnvoll, die flächendeckende Festlegung der statischen Waldgrenzen nach Möglichkeit mit der Revision der Nutzungsplanung (kommunal oder kantonal) zu koordinieren. Die Grundlage respektive der Auftrag für diese Koordination findet sich in Art. 10 Abs. 2 WaG. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine zeitliche Koordination, mit der verhindert werden soll, dass bereits weit fortgeschrittene Planungen verzögert oder die verwendeten Grundlagen für die Walddarstellung ausserhalb der Bauzonen (zum Beispiel in den Schutzzonenplänen) kurz nach Abschluss der Arbeiten bereits obsolet werden. Es ist nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht direkt umsetzbar, die Waldfeststellungsverfahren direkt in die Nutzungsplanungen zu integrieren oder gar den kommunalen Behörden zu übertragen.

Da die Nachführungszyklen dieses Instruments teilweise lange sind, soll diese Absicht nicht als zwingende Regel im Gesetz festgeschrieben werden. In der Praxis dürften anstehende Revisionen der Nutzungsplanung primär zur anfänglichen Priorisierung der zu bearbeitenden Gebiete dienen. So sollen Gemeinden, in welchen in den nächsten Jahren eine Revision des Nutzungsplans ansteht, prioritär behandelt werden, so dass für diese Revision möglichst früh aktuelle und rechtlich gesicherte Grundlagen zur Verfügung stehen.

§ 4 Abs. 3 regelt den Umgang mit projektbezogenen Waldfeststellungen bis zum Abschluss der flächendeckenden Ausscheidung statischer Waldgrenzen. In Gebieten, in welchen noch keine flächendeckenden statischen Waldgrenzen ausgeschieden wurden, muss es weiterhin jedem, der ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, möglich sein, eine Waldfeststellung zu fordern. Um den Arbeitsaufwand für die Bearbeitung dieser Einzelgesuche in vertretbaren Grenzen zu halten und um eine koordinierte Bearbeitung der Waldfeststellungen sicherzustellen (insbesondere auch bezüglich allfälliger externer Aufträge), soll die Bearbeitung dieser Gesuche zurückgestellt werden können, um eine Integration in die Gesamtausscheidung zu ermöglichen.

§ 4 Abs. 2 und 3 werden nach Abschluss der flächendeckenden Ausscheidung von statischen Waldgrenzen hinfällig. Insofern könnten diese Absätze auch in die Übergangs- oder Schlussbestimmungen des Gesetzes integriert werden. Aufgrund der erwartungsgemäss langen Projektdauer erscheint es jedoch sinnvoller, diese Regelungen am thematisch korrekten Ort im Gesetz festzuschreiben und anlässlich einer zukünftigen Revision nach Projektabschluss wieder zu streichen.

§ 4a Verfahren
Der bisherige § 4 Abs. 1 wurde leicht umformuliert, aber materiell unverändert in § 4a Abs. 1 integriert. Da es sich bei der Pflicht zur gleichzeitigen Auflage von Waldfeststellungen und Rodungen mit Nutzungsplänen oder Baugesuchen um eine Verfahrensanweisung handelt, war diese in § 4 bisher falsch angesiedelt.

Haupttitel III. Schutz vor Naturereignissen
In der heutigen Form des KWaG befindet sich der Haupttitel III. Schutz vor Naturereignissen zwischen den §§ 7a (Gefahrenkarten) und 8 (Massnahmen). Diese Gliederung ist falsch. Die aktuelle Teilrevision wurde daher zum Anlass genommen, den Haupttitel vor § 7a zu verschieben und diesen Fehler damit zu beheben.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die flächendeckende Ausscheidung statischer Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet führt zu erheblichem Zusatzaufwand. Nach Schätzungen des AWN wurden zum heutigen Zeitpunkt rund 2.7 % der geschätzten Waldrandlänge im Kanton statisch festgelegt.

Entgegen der in der kantonsrätlichen Debatte und der Vernehmlassung teilweise geäusserten Ansicht, kann bei der flächendeckenden Ausscheidung statischer Waldgrenzen nicht einfach der aktuell in der amtlichen Vermessung (AV) dargestellte Zustand rechtlich verfügt werden. Zum einen ist diese Darstellung in der Bodenbedeckung der AV über weite Teile nicht überprüft und aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der jeweiligen Ausscheidung auch nicht zeitlich kongruent. Zweitens unterscheiden sich die Kriterien der AV, ob eine Fläche als Wald dargestellt wird, teilweise von der rechtlichen Walddefinition. Insbesondere zielt die Bodenbedeckung der AV darauf ab, eine Fläche in der zum Ausscheidungszeitpunkt vor Ort wahrzunehmenden Bodenbedeckungskategorie darzustellen, welche sich teilweise massgeblich von der rechtlichen Zuordnung unterscheidet. So werden in der AV beispielsweise Sturmflächen oder unproduktive Standorte im Wald regelmässig in der Kategorie «übrige hummusiert» oder «übrige bestockte Flächen» abgebildet, obwohl diese rechtlich weiterhin zum Waldareal zuzuordnen sind.

In Abgrenzungen zu Flächen der landwirtschaftlichen Nutzfläche existieren teilweise informelle Feststellungen, welche im Rahmen der letzten Bereinigung erhoben wurden. Diese sind aber nicht flächendeckend vorhanden und wurden primär dort überprüft, wo die jeweiligen Bewirtschafter mit dem ersten Entwurf des Amts für Landwirtschaft nicht einverstanden waren. Zudem müssen auch diese Abgrenzungen noch rechtlich korrekt in Kraft gesetzt werden. Ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mehrheitlich keine belastbaren Daten vorhanden. Insbesondere in den Sömmerungsgebieten gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Wald und Offenland aufgrund der graduellen Übergänge schwierig und damit zeitintensiv. Die in den Sömmerungsgebieten ausgeschiedenen Biodiversitätsförderflächen sind zudem ebenfalls weitgehend unüberprüft.

Für die Erfassung der Waldgrenzen ist der Beizug eines externen Dienstleisters geplant. Diese Arbeiten können voraussichtlich mehrheitlich auf Basis von Luftbildern sowie digitalen Gelände- und Oberflächendaten ausgeführt werden. Um die zu erwartenden Kosten grob abschätzen zu können, wurde durch das AWN bei einem erfahrenen Fachbüro eine Richtofferte eingeholt. Gemäss Richtofferte ist für die Erarbeitung eines ersten fernerkundlichen Entwurfs mit Kosten von rund Fr. 290 000.-- (bei einer Unsicherheit von +/- 25 %) zu rechnen. Die geschätzte Zeitdauer für die Erarbeitung dieses ersten Entwurfs wird mit rund zwei Jahren beziffert. Zu beachten ist, dass die Richtofferte auf diversen sehr groben Annahmen basiert und sich die effektiven Kosten damit in der Detailplanung noch massgeblich verändern können.

Weiter fallen Aufwendungen für die Nachführung bei der AV an, welche durch das AWN getragen werden. Die Aufwendungen sind von der Anzahl Änderungen und der Gesamtlänge an Waldrand abhängig, welche nachgeführt werden müssen. Nach ersten Schätzungen dürften die Kosten hierfür rund Fr. 250 000.-- betragen, sofern von der Nachführung von rund einem Drittel der Waldrandlänge ausgegangen wird. Aufgrund der grossen zu bearbeitenden Fläche ist von budgetrelevanten finanziellen Auswirkungen auszugehen.

Nicht unterschätzt werden darf auch der personelle Aufwand für die rechtskonforme Publikation und Verfügung der Waldfeststellungen inklusive Behandlung von Einsprachen sowie für allfällige nachgelagerte Rechtsmittelverfahren. Im Gegensatz zur Erhebung der grundlegenden Daten ist eine Auslagerung dieser Verwaltungstätigkeit an externe Partner ausserdem nicht möglich. Daher ist davon auszugehen, dass die vorliegende Teilrevision für die Umsetzungsdauer zu relevanten personellen Auswirkungen führt. Auf Basis des Arbeitsaufwands für die Waldfeststellungen innerhalb der Bauzonen sowie bei der Bereinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Jahren

2016–2019 wird aktuell von einem zusätzlichen internen Aufwand von rund 1 FTE für die Projektdauer ausgegangen.
Durch die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage geänderten Ausgangslage, wonach statische Waldgrenzen im Sömmerungsgebiet nur auf Antrag der Grundeigentümer ausgeschieden werden sollen, ist von einer gewissen Aufwands- und Kostenreduktion auszugehen. Das Ausmass dieser Reduktion ist ausgesprochen schwierig abzuschätzen und hängt im Wesentlichen davon ab, welcher Anteil der betroffenen Grundeigentümer für ihre Parzellen statische Waldgrenzen beantragt.

6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 9. August 2024 hat Kantonsrat Samuel Lütolf die Motion M 11/24 (Kulturland schützen: Einführung statischer Waldgrenzen im Kanton Schwyz) eingereicht. Mit Kantonsratsbeschluss vom 12. Februar 2025 wurde dieser Vorstoss erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diesem Anliegen Rechnung getragen und die erheblich erklärte Motion kann als erledigt abgeschrieben werden.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100) unterstehen:

a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Die Motion M 11/24 wird gemäss § 64 Abs. 3 der GOKR als erledigt abgeschrieben.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Umweltdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber